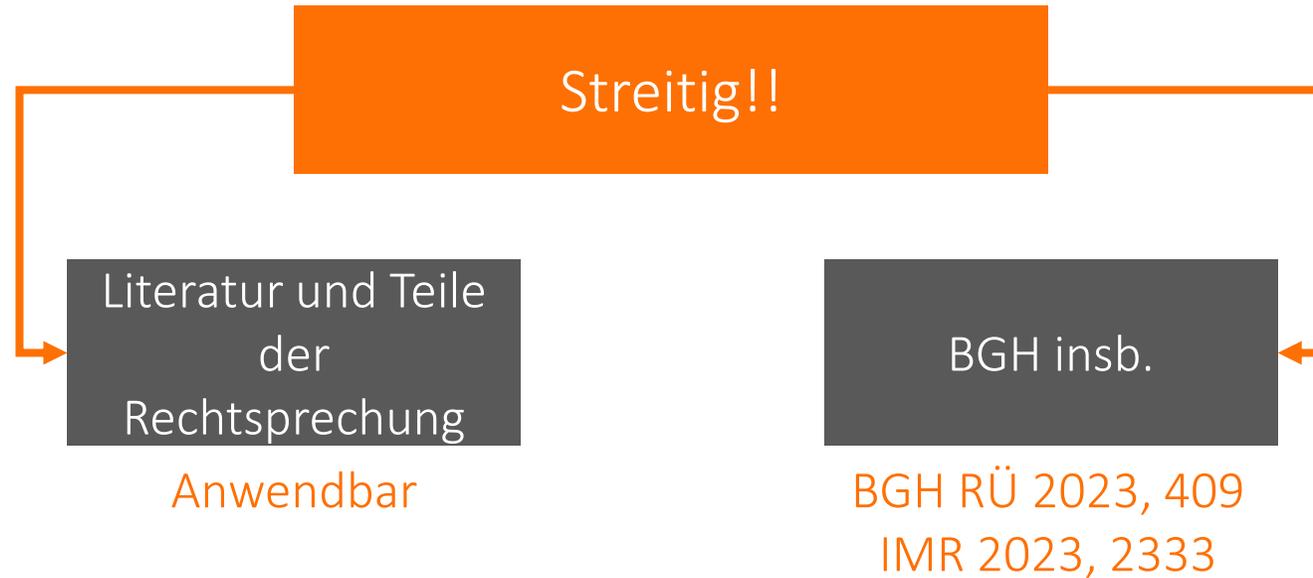


Webinar

RA Tomasz Kleb

§§ 280 ff. und § 1004 ?

Anwendbarkeit



▶ Was wird für die (analoge) Anwendbarkeit vorgetragen?

1. **Zweckmäßigkeit**. Kann G die Kosten nicht vorfinanzieren
→ Titel auf Beseitigung erwirken.
→ § 887 II ZPO Anspruch auf Vorschuss bei Nichtvornahme

2. **Gleichlauf mit § 985**. Hier ist die Anwendbarkeit von § 281 grds. anerkannt.
→ BGH NJW 2016, 3235
→ Gleichstellung veranlasst
→ Ungleichbehandlung von dinglichem ggü. dem persönlichen Schuldner ist nicht angezeigt

3. **Umfang von § 281**. Hier umfassende Kompensation.
→ Nicht wie im Fall von § 812 (Ersparnis des Schuldners)

▶ Was wird gegen die Anwendbarkeit vorgetragen?

BGH Urteil vom 23.3.2023, V ZR 67/22
Hier Streit um Anspruch vor/ohne Beseitigung

1. Keine Leistung i.S.d. § 281

- Anspruch nicht auf positives Leistungsinteresse gerichtet
- Damit keine Vermögensmehrung angestrebt

2. Keine analoge Anwendung. Es fehlt die planwidrige Regelungslücke.

- Kosten im Fall der Selbstvornahme sind ersatzfähig
- Über die §§ 683 S. 1, 670; § 684 S. 2; § 812 I 1 Fall 2
- Verbleibende Beeinträchtigung über § 906 II 2 analog
- I.Ü. § 844 II ZPO

▶ Was wird gegen die Anwendbarkeit vorgetragen?

- 3. § 281 IV. Vorgesehene Rechtsfolge greift nicht!
 - Mit Geltendmachung des Anspruchs soll Beseitigungsanspruch erlöschen
 - Dieser entsteht zumindest sofort wieder neu
 - An etwaige schuldrechtliche Abreden wäre Rechtsnachfolger nicht gebunden

Auflösung i.S.d. BGH

1. § 281 ist grds. auch auf dingliche Ansprüche anwendbar

→ Unterschied: Dingliche Ansprüche sind mit dem dinglichen Recht untrennbar verbunden

→ Auf § 985 unter den Einschränkungen von §§ 989, 990 anwendbar

2. Schuldrecht AT ist – wo passend – auch auf § 1004 I anwendbar

→ Verzug: §§ 280 I, II, 286 oder § 275

3. Anwendung von § 281 auf § 1004 I nicht passend

→ Zweck von § 1004 I: Integritätsschutz (Rechtsverwirklichungsfunktion)

→ Zweck von § 281: Mehrung des Schuldnervermögens (Leistungsinteresse)

→ Gesetzgeberische Lösung: Trotz Annäherung des Anspruchs an einen SE auf Beseitigung und nicht „dulde und liquidiere“ Prinzip angelegt

→ Lösung passt nicht zum gesetzgeberischen Konzept

Auflösung i.S.d. BGH

3. § 281 IV kann nicht greifen

- Problem: Entsteht sofort neu
- Auch bei anderer Betrachtung spätestens bei Rechtsnachfolger
- Rechtsnachfolger könnte sodann über § 281 erneut Ersatz verlangen
 - Kein effektiver Schutz möglich
 - Duldungspflicht hätte nur schuldrechtlichen Charakter

4. Kein praktisches Bedürfnis

- Vorschuss: Vorgehen über § 887 II ZPO zumutbar
- Wahlrecht beeinträchtigt: Würde schon nach Fristablauf entfallen
- Unklarheit: Nach welcher Beseitigungsmaßnahme ist SE zu berechnen?

I.E. ist § 281 weder auf S. 1 noch 2 anwendbar unabhängig davon, ob die Maßnahmen bereits vorgenommen wurden oder nicht

Rechtsfolge bei Anfechtung des (verbundenen) Kaufvertrags

 BGH NJW – RR 2022, 61

Privatkäufer Kalle (K) erwarb am 22.8.2017 von Vertragshändlerin (V) ein als „Neufahrzeug“ angepriesenes Fahrzeug der Marke VW. K leistete eine Anzahlung in Höhe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Den Restkaufpreis musste K finanzieren. Hierfür legte ihm V ein Formular der Partnerbank B vor und schloss als Vertreterin der B mit K einen Darlehensvertrag über den Restkaufpreis. Das Darlehen hatte eine Laufzeit von 48 Monaten und enthielt eine übliche Zinszahlungsverpflichtung. Die Darlehensvaluta wurde wenige Tage später direkt an V ausgezahlt.

 BGH NJW – RR 2022, 61

Nach Zahlung von 15 Raten geriet K in private Schwierigkeiten und konnte die Folgeraten – trotz Fristsetzung seitens B – nicht zahlen. B kündigte daraufhin wirksam den Darlehensvertrag.

Durch einen Zufall erfuhr K nach der Kündigung, dass sein Fahrzeug bereits im Jahr 2014 produziert worden war. Daraufhin erklärte er die Anfechtung des Kaufvertrags ggü. V. V wies die Anfechtung zurück und trug vor, er hätte bei Abschluss des Kaufvertrags bloß Kenntnis vom Lieferdatum des Fahrzeugs, nicht jedoch vom Produktionsdatum gehabt.

 BGH NJW – RR 2022, 61

Als B den K schriftlich zur Zahlung der ausstehenden Darlehensvaluta aufforderte, verweigerte er die Zahlung mit Hinweis auf die Anfechtung des Kaufvertrags. Im Gegenzug verlangte K von B die Rückzahlung der gezahlten 15 Raten nebst Zinsen.

Fallfragen:

1. Hat B gegen K einen Anspruch auf Zahlung der noch offenen Raten?
 2. Hat K gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten 15 Raten?
- Zurückbehaltungsrechte der B sind nicht zu prüfen.

▶ Frage 1

A. B gegen K aus § 488 I 2?

I. Anspruch entstanden

→ Vertretung §§ 164 ff. (+)

→ Kündigung, § 498 (+)

II. Anspruch untergegangen

→ § 362 bzgl. Teilschuld

→ Nicht bzgl. Restschuld!

III. **P** Anspruch durchsetzbar?

§ 359 I 1

Verweigerungsrecht bzgl. Rückzahlung wegen
Einwendungen aus verbundenen Vertrag



Sind Kaufvertrag und Darlehensvertrag
verbundene Verträge?

§ 358 III

Dient Kfz -
Finanzierung



Wirtschaftliche
Einheit

Mitwirkung des V
§ 358 III 2

Einwendung

A. B gegen K aus § 488 I 2?

III.  Anspruch durchsetzbar?

1. Verbundener Vertrag (+)

2. Einwendung hieraus?

→ § 123?

Erfasst sind alle
Einwendungen

Anfechtung?

Neben §§ 434 ff. anwendbar?

- § 438 insb.
- § 442 aber § 475 III
- Vorrang der Nacherfüllung

Im Fall des § 123 (+)

- § 438 III
- Frist entbehrlich, i.Ü. § 475d
- Nicht schutzwürdig

▶ Arglistige Täuschung

A. B gegen K aus § 488 I 2?

III. **P** Anspruch durchsetzbar?

1. Verbundener Vertrag (+)

2. Einwendung hieraus

→ § 123

→ Kein Ausschluss nach § 359 II

→ Einrede erhoben

3. Einrede aus § 359 I 1 (+)

B. Der Anspruch ist dauerhaft nicht durchsetzbar

§ 123 I Alt. 1

Verkauf als „Neuwagen“

Nicht bei Standzeit über 12
Monaten

Angaben ins „Blaue hinein“

Dolus eventualis reicht

Täuschung war im Zweifel kausal

Rechtzeitige Erklärung + Zugang

▶ Anspruchsgrundlage

A. B gegen K aus § 488 I 2?

B. Der Anspruch ist dauerhaft nicht durchsetzbar

C. Frage 2: K gegen B auf Rückzahlung

P Anspruchsgrundlage

I. § 358 IV 5 analog

Folgen des Widerrufsrecht werden freiwillig eingegangen

Bei Belehrung und Abwarten der Widerrufsfrist vor Auszahlung
Damit divergiert die Risikolage

§ 358 IV

Keine direkte Anwendung, da kein Widerruf!

Analog für die Fälle des § 359?

Kritisch zu betrachten

§ 358 IV 5 nur für Widerruf geschaffen

- Fehlende Regelung für § 359 wohl bewusst unterlassen
- Hier Abwicklung über BerR gewollt

Interessenlage vergleichbar?

 § 813

A. B gegen K aus § 488 I 2?

B. Der Anspruch ist dauerhaft nicht durchsetzbar

C. Frage 2  Anspruchsgrundlage

I. § 358 IV 5 analog (-)

II. §§ 813 I 1, 812 I 1 Alt. 1

§ 813 I

Etwas erlangt

Gutschrift, §§ 780, 781
bzw. 700, 488 I 2

Leistung zum Zweck der Erfüllung
einer Verbindlichkeit

K wollte Verbindlichkeit aus
§ 488 I 2 ggü. B bedienen

Bestehen dauerhafter Einrede

§ 359 i.V.m. § 123

Peremptorische Einrede

 Zum Zeitpunkt der Leistung?

▶ Bestehen zum relevanten Zeitpunkt

Fragestellung

Wirkt sich die Rückwirkung der Anfechtung auch auf den Einwendungsdurchgriff aus § 359 zeitlich entsprechend aus?

Keine Einrede zum maßgeblichen Zeitpunkt

- ✓ § 359 I 1 ex nunc ab Anfechtungserklärung
- ✓ Sonst würde anfechtbarer Vertrag mit einredebehaftetem i.S.d. § 813 gleichgestellt

Einrede zum maßgeblichen Zeitpunkt

- ✓ Absolute Wirkung der Anfechtung
- ✓ Andere Betrachtung systemfremd
- ✓ Gesetzliche Fiktion unschädlich

Prüfung i.Ü.

A. B gegen K aus § 488 I 2?

B. Der Anspruch ist dauerhaft nicht durchsetzbar

C. Frage 2  Anspruchsgrundlage

I. § 358 IV 5 analog (-)

II. §§ 813 I 1, 812 I 1 Alt. 1

→  Peremptorische Einrede (+)

D. Ergebnis

K hat einen Anspruch gegen B auf Rückzahlung der geleisteten Raten

Weitere Prüfungsschritte

Keine Ausschlusstatbestände

§§ 814, 817 S. 2 (analog), § 813 II

Rechtsfolge

Herausgabe

Hier: Wertersatz, § 818 II

Durchsetzbarkeit

§ 273, insb. Ansprüche gegen V
abtreten